

Sehr geehrter Herr ,

Mit großem Erstaunen und noch größerem Entsetzen durften wir Gewerbetreibenden nun erfahren, dass die bayerische Staatsregierung entgegen ihrer Darstellung, dass Bayern kein allgemeines Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe 2020 mehr durchgeführt werde, (noch bis Mitte 2022 auf Ihrer Website zu finden) nun doch ein Solches gestartet wird.

In einer Zeit, in der vor allem die kleinen Handwerksbetriebe durch die auf sie zurollende Kostenexplosion, bedingt durch den Ukrainekrieg, ohnehin schon nicht mehr wissen wie sie das stemmen sollen, hätten Sie den Zeitpunkt für solch ein Prüfungsverfahren, zumal so kurz vor Weihnachten, wohl kaum ungünstiger wählen können. Zudem scheint es der Politik entgangen zu sein, dass bereits diverse Gerichte in NRW in der 1. Instanz den berechtigten Klagen betroffener Gewerbetreibenden stattgegeben haben und erst kürzlich die Berufungsklage des Landes NRW vor dem OVG Münster abgewiesen wurde. In NRW sind hunderte Klagen diesbezüglich noch anhängig und Sie können getrost davon ausgehen, dass dies, wie auch in anderen Bundesländern, auch in Bayern der Fall sein wird. Wenn Sie dieses Verfahren weiterverfolgen, werden Sie genau das erreichen, was mit der Soforthilfe eigentlich das Ziel war zu verhindern.

Auch die Berechnungsgrundlage von 3 Monaten in dieser Erhebung ist dabei völlig aus der Luft gegriffen und wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht, zumal Personalkosten nicht berücksichtigt werden dürfen.

Deutschland stand 6 Wochen lang still. Friseure durften unter strengen Auflagen, die nebenbei bemerkt so gut umgesetzt wurden, dass es in den Salons so gut wie keine Infektionsfälle gab, ab 4 Mai 2020 wieder arbeiten und haben unter Aufbietung aller Kräfte, mit verlängerten Öffnungszeiten und jeder Menge Überstunden dazu beigetragen, dass die Kundenbedürfnisse erfüllt werden konnten. Genau diese Einsatzbereitschaft, die selbstverständlich auch mit erhöhten Personalkosten verbunden war, fällt den Salonbetreibern nun vor die Füße, weil dann ja logischerweise im Berechnungszeitraum "zu viel" Umsatz gemacht wurde und deshalb die erhaltene Soforthilfe zum Teil, oder in vielen Fällen auch ganz zurückbezahlt werden müsste. Dass die meisten Betriebe nach dem großen Ansturm im Mai dann in den darauffolgenden Wochen in ein tiefes Umsatzloch fielen, wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt, genauso wenig wie die Tatsache, dass im wichtigsten Umsatzmonat Dezember ab 16.12.2020 bereits der nächste Lock Down beschlossen wurde und zumindest für den Dezember keine Hilfen beansprucht werden konnten. Viele Betriebe mussten in der Zwischenzeit bereits aufgeben. Ein Grund dafür ist auch, dass Mitarbeiter, wie auch in der Gastronomie, ihren erlernten Beruf aufgegeben haben, oder in den Schwarzmarkt „umgezogen“ sind.

Seit wann ist es eigentlich üblich, dass betriebswirtschaftliche Bewertungen in beliebig gewählten Zeiträumen vorgenommen werden? Niemand konnte doch im März/April 2020 auch nur ansatzweise vorhersehen, wie sich die Pandemie weiterentwickeln wird und welche Auswirkungen die einzelnen Maßnahmen auf die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe haben werden. Warum also wird in einer solchen Ausnahmesituation die sonst übliche Jahresauswertung, die ja auch für die steuerliche Bewertung herangezogen wird, in diesem Fall ausgehebelt.

Die Rückforderung der Soforthilfe 2020 wird definitiv viele Betriebe in den Konkurs treiben und damit zum Verlust vieler Arbeitsplätze führen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen des Staates durch Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Verlust von Umsatzsteuern, Einkommensteuern, Lohnsteuern etc. wird den finanziellen Ertrag der Rückforderungen mit größter Wahrscheinlichkeit bei Weitem übersteigen.

Daher möchte ich Sie eindringlich bitten das Rückmeldeverfahren und entsprechende Rückforderungen noch einmal zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

